

Wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat die Kandidatin oder der Kandidat einmal die Möglichkeit, sie unter neuer Themenstellung zu wiederholen. § 12 gilt entsprechend.“

9. § 11 (Präsentation und Kolloquium) wird § 14 und wie folgt geändert:

„a) In Absatz 1 wird „erfolgreich“ durch: „mindestens ausreichend“ (4,0) ersetzt.

b) in Absatz 4 wird „nicht erfolgreich“ durch „nicht ausreichend“ (5,0) ersetzt.

c) in Absatz 5 wird „erfolgreich“ durch „mindestens ausreichend“ (4,0) ersetzt; „nicht erfolgreich“ wird durch „nicht ausreichend“ (5,0) ersetzt.

d) Absatz 6 wird neu eingefügt:

(6) Für die Bewertung der Präsentation und des Kolloquiums gilt § 12 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

10. § 12 (alt) wird § 15 (neu) und erhält folgende Fassung:

„§ 15 Zertifikat

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die drei studienbegleitenden Prüfungen, die Abschlussarbeit sowie Präsentation und Kolloquium mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind. Die Benotung der Zertifikatsprüfung setzt sich aus den Noten der Teilprüfungen gemäß den Gewichtungen nach den vorgegebenen Credit Points zusammen. Danach werden die drei studienbegleitenden Prüfungen mit jeweils 30 Credit Points (§ 7 Abs. 2), die Abschlussarbeit mit 20 Credit Points und Präsentation und Kolloquium mit 10 Credit Points gewichtet.“

Absatz 1 (alt) wird Absatz 2 (neu).

Absatz 2 (alt) wird Absatz 3 (neu).

Absatz 3 (alt) wird Absatz 4 (neu).

11. § 13 (alt) wird § 16 (neu).

12. § 14 (alt) wird § 17 (neu).

13. § 15 (alt) wird § 18 (neu).

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 27. Januar 2000 und des Senats der Universität Bielefeld vom 3. Mai 2000.

Bielefeld, den 2. November 2000

Der Rektor

der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit

Ordnung vom 2. November 2000 zur Änderung der Studienordnung für das Weiterbildende Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1999 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jahrgang 28, Nr. 29 vom 22.09.1999, S. 157) .

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und der §§ 89 und 90 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für das Weiterbildende Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 22. September 1999 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachung - Jahrgang 28, Nr. 29, S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbung und Zulassung) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der festgelegten Studienplätze, führt die Prüfungskommission ein Auswahlverfahren durch. Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen werden Personen ausgewählt, die für den Fernstudiengang besonders qualifiziert sind. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Studienbegleitende Prüfungen und Studienabschluss

(1) Im Fernstudium werden jeweils am Ende der ersten drei Semester studienbegleitende Prüfungen durchgeführt.

(2) Das Fernstudium wird am Ende des vierten Semesters mit einer Abschlussprüfung beendet. Diese Prüfung besteht aus der Abschlussarbeit, einer Präsentation und einem Kolloquium.

(3) Nach erfolgreichem Studienabschluss wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Zertifikat der Universität Bielefeld ausgehändigt. In einer Anlage zum Zertifikat werden die Inhalte der Fernstudienphasen und die Themen und Übungen der Präsenzphasen genannt.

(4) Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Fernstudium Angewandte Gesundheitswissenschaften.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 27. Januar 2000 und des Senats der Universität Bielefeld vom 3. Mai 2000.

Bielefeld, den 2. November 2000

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit